

Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Kühbach

1. Änderungssatzung vom 14.02.1986

2. Änderungssatzung vom 20.12.1995

3. Änderungssatzung vom 08.04.2009

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26. Oktober 1982 (GVBI 1982 S. 903) erläßt der Markt Kühbach folgende Satzung über das Bestattungswesen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gemeindlicher Friedhof

Der Markt Kühbach stellt zur Bestattung nachstehende im Gebiet des Marktes Kühbach gelegen und von ihm verwalteten Friedhöfe nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:

- a) Friedhof in Kühbach (Fl. Nr. 156 Gemarkung Kühbach)
-0,9548 ha-
- b) Friedhof in Paar (Fl. Nr. 1526/5 Gemarkung Haslangkreit)
-0,0462 ha-

(Fl. Nr. 1530 Gemarkung Haslangkreit)
-0,1379 ha-
- c) Friedhof in Unterbernbach (Fl. Nr. 102 u. 103 Gemarkung Unterbernbach)
-0,3646 ha-
- d) Friedhof in Paar (Fl. Nr. 1529 und 1781/3 Gemarkung Haslangkreit)
-0, 1364 ha-
- e) Friedhof in Großhausen (Fl. Nr. 2589, Gemarkung Haslangkreit)
-0, 1 3 64 ha-
- f) Friedhof in Unterschönbach (Fl. Nr. 491 Gemarkung Oberschönbach)
-0, 1270 ha-

§ 2

Benutzungszwang

(1) Alle in der Gemeinde Kühbach verstorbenen Personen müssen, sofern sie nicht nach auswärts überführt werden, in einem der in § 1 genannten Friedhöfe oder in einem kirchlichen Friedhof des Gemeindebereichs bestattet werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (GVBI S. 417) und den §§ 31 und 33 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) vom 01.03.2001 (GVBI S. 92, 190).

§ 3 Benutzungsrecht

Die Friedhöfe dienen außerdem der Bestattung derjenigen Personen, die zwar nicht in Kühbach verstorben sind, aber ein Anrecht auf Benützung eines Grabes haben oder im Zeitpunkt des Todes in Kühbach ständigen Wohnsitz hatten. Die Friedhöfe dienen ferner der Bestattung von Personen, deren ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, wenn sie im Gemeindegebiet Kühbach tot aufgefunden worden sind. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Bestattungsarten

Die in einen Sarg gebettete Leiche oder die Urne mit den Ascheresten einer feuerbestatteten Leiche wird in einem Grab bestattet.

§ 5 Personal des Friedhofes

Das Friedhofspersonal besteht aus der Leichenfrau und den Leichenträgern. Die Aufsicht über das Friedhofspersonal führt der Markt Kühbach.

§ 6 Pflicht zur Inanspruchnahme des Friedhofspersonals

(1) Alle Tätigkeiten die mit der Bestattung eines Toten zusammenhängen, wie z.B. Öffnen und Schließen des Grabes, Bestattung, Beförderung im Friedhof obliegen ausschließlich dem Friedhofspersonal.

(2) Sonstige Tätigkeiten wie z.B. Ankleiden, Einsargen, Aufbahren, Beförderung der Leichen außerhalb des Friedhofes bleibt der Leichenfrau, anderen Beauftragten des Marktes oder den behördlich angemeldeten Bestattungsinstituten vorbehalten.

§ 7 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe können nach Maßgabe des Art. 1 BestG ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind auf Antrag der Hinterbliebenen die Beigesetzten auf Kosten der Gemeinde für die restliche Ruhezeit in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf Beisetzung in unbelegten Grabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Benutzungszeit auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Bei Verzicht auf die nach den Abs. 3 mit 5 zustehenden Rechte wird keine Entschädigung geleistet, gezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 9

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nahe einer Bestattung Arbeiten auszufahren,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, sowie Reklame irgendwelchen Art zu treiben,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, sowie das Abreißen von Blumen u. dgl. auf dem Grabhügel und von Zweigen auf den Bäumen und Sträuchern,
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
- k) Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 10 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof dürfen nur von Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Wer hier nach unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Regelungen der Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Während der Bestattungszeiten und in den Fällen des § 8 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht; Bestattungen finden im allgemeinen nur werktags statt.
- (4) Die Bestattung ist in der Regel frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig und hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen (vgl. im übrigen die §§ 9 und 10 BestV).
- (5) Eine Grabstätte soll mindestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 12 Anlage der Gräber

(1) Die Tiefe der Gräber im Friedhof Kühbach und Paar beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle bei Übereinanderlegung

für die Erstbestattung	2,40 m
für die Zweitbestattung	1,80 m

(2) Die Tiefe der Gräber im Friedhof in Unterbernbach beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle

für die Erstbestattung	1,80 m
------------------------	--------

Eine Übereinanderlegung ist im Friedhof Unterbernbach nicht statthaft.

(3) Der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, ist 0,30 m, der Mindestabstand von Sarg zu Sarg innerhalb eines Grabes 0,30 m.

(4) Die Abmessungen der Grabstätten ergeben sich aus § 16.

(5) Die Gräber werden ausschließlich von dem von der Gemeinde bestellten Personal oder von den beauftragten Personen ausgehoben und geschlossen.

§ 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt in den Friedhöfen in Kühbach, Paar, Großhausen und Unterbernbach 20 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt im Friedhof in Unterschönbach 45 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 35 Jahre.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Während der Ruhezeit wird der Umbettung von Leichen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt. Gleiches gilt auch für die Umbettung von Aschen während und nach Ablauf der Ruhezeit. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Umbettungen sind nur in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. statthaft und dürfen nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde oder einem beauftragtem Bestattungsinstituts durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengräber (einstellige Grabstätten)
- b) Wahlgrabstätten (mehrstellige Grabstätten)
- c) Urnengrabstätten

Der Friedhof ist in Grabfelder eingeteilt.

Die Grabstätten in jedem Feld sind entsprechend dem Belegungsplan mit arabischen Zahlen fortlaufend nummeriert.

(3) Urnengrabstätten sind ausschließlich für die Beerdigung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bestimmt.

(4) Fundamente gehen nach Ablauf der Nutzungszeit kostenlos in den Besitz der Gemeinde über.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit), bei Urnengräber auf die Dauer von 20 Jahren, verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber unterschieden. Bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten sind nur 2 Beisetzungen übereinander oder mehrere Aschen zulässig. Die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung auf mindestens 2,40 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Bestattung einer

zweiten Leiche zu ermöglichen, kann nicht zugelassen werden. Eine dritte Leiche kann in einem Reihengrab nur bestattet werden, wenn die Ruhefrist der zweiten Leiche abgelaufen ist.

(3) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

	Länge:	Breite:
a) einstellige Gräber	2,00 m	0,90 m
b) mehrstellige Gräber	2,00 m	2,10 m
c) Urnengräber	1,40 in	1,80 m

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(7) Die Aufstiftungsgebühr richtet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit, wobei ein angefangenes Jahr als volles Jahr gerechnet wird.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) auf die Kinder
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) ist keiner der unter a - g vorhandenen Erben vorhanden, geht das Grab an die Gemeinde zurück

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 7 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in den Grabstätten beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen aus dem Personenkreis des Abs. 8 zu entscheiden. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde können auch andere Personen in der Grabstätte beigesetzt werden, wenn besondere persönliche Beziehungen zu dem Nutzungsberechtigten bestanden.

(13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Allgemeine Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung zu versehen.

§ 18

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
a) Reihengräber	1,50 m	0,90 m
b) Wahlgräber	1,50 m	1,80 m
c) Urnengräber	1,50 m	1,80 m

(2) Grabeinfassungen müssen folgende Maße haben:

	Länge	Breite
a) Reihengräber	2,00 m	0,90 m
b) Wahlgräber	2,00 m	1,80 m
c) Urnengräber	1,40 m	1,50 m

Bei den angegebenen Maßen handelt es sich um die Außenkanten der Einfassung. Die sichtbare höchste Höhe darf nicht mehr als 15 cm betragen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Mit Ausnahme von naturbelassenen Holztafeln sind auch provisorische Grabmale zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Fundamente werden im neuen Friedhof Kühbach und im neuen Friedhof in Paar vom Markt Kühbach hergestellt.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde und ein vierwöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen vom Grabmal oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Die Grabbeete dürfen höchstens 15 cm höher liegen als der umliegende Erdboden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche, (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen, einebnen und einsäen lassen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Auf diese Folge ist in der schriftlichen Aufforderung, der Öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte hinzuweisen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 werden durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung angeordnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

V. Leichenhäuser

§ 25

Benutzungszwang

(1) Im Leichenhaus müssen die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen bis zur Bestattung oder bis zur Überführung nach auswärts sowie die Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung aufbewahrt werden. Jede Leiche ist nach der Einsargung unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für Personen, die nicht im Gemeindegebiet verstorben sind, aber auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof bestattet werden entsprechend.

§ 26

Ausnahmen von Benutzungszwang

(1) § 25 gilt nicht bei Überführung nach auswärts, soweit dabei die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 BestG erfüllt werden.

(2) § 25 gilt nicht, wenn und solange durch gewerberechtlich hierfür zugelassene Unternehmen, Krankenhäuser oder Pflegeheime an einem anderen Ort die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 BestG erfüllt werden.

(3) Weitere Ausnahmen von § 25 richten sich nach Art. 12 BestG und § 33 BesV.

§ 27

Einsargen der Leiche

Nach der Leichenschau (vergl. §§ 1 mit 5 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9.12.1970 - GVBl. S. 672) ist die Leiche unverzüglich, wenn möglich noch dort, wo der Tod eingetreten ist (Sterbeplatz) einzusargen.

§ 28

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Für die Beschaffenheit der Särge und Urnen gelten die §§ 27 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, 190).

§ 29

Verantwortliche Personen für die Verbringung in das Leichenhaus

(1) Verantwortlich für die unverzügliche Verbringung der Leiche in das Leichenhaus ist das Familienhaupt.

(2) Ist ein solches nicht vorhanden oder ist es verhindert, so ist verantwortlich der Inhaber der Wohnung oder Unterkunft, in der sich der Sterbefall ereignet hat. Seine Verantwortlichkeit entfällt jedoch, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen sich zur Erfüllung der Pflicht bereit erklärt hat; in diesem Falle ist der Angehörige verantwortlich.

§ 30 Aufbahrung

- (1) Im Leichenhaus wird eine Leiche nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg ausgestellt.
- (2) Die Leiche darf jedoch nicht Öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
- a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder
 - b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbietet.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Gesundheitsamtes wird bei nicht im offenen Sarg aufgebahrten Leichen der Sargdeckel nur lose mit ausreichender Luftzufuhr aufgelegt. Der Sarg wird erst endgültig verschlossen (zugeriegelt, zugeschraubt u. drgl.) kurz bevor er zur Bestattung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird. Ist nach dem Zustand der Leiche die Möglichkeit eines Scheintodes völlig ausgeschlossen, wird der Sarg sofort endgültig verschlossen.

VI. Schlussvorschriften

§ 31 Haftung

Der Markt Kühbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 34 Bisherige Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsdauer der bei Inkrafttreten der Satzung bestehenden Grabrechte bemisst sich bis zu deren normalen Ablauf nach den bisherigen geltenden Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte, welche bereits abgelaufen sind und Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres 1985, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung des Marktes Kühbach vom 19. September 1937 und alle anderen inhaltsgleichen oder entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kühbach, 10. Februar 1984
Markt Kühbach

Oberhauser
Erster Bürgermeister